



# RAIFFEISEN SALZBURG FINANZ AKADEMIE 2023/24

■ Versicherung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Grundlagen &amp; Übersicht Sozialversicherung .....</b>	<b>2</b>
1.1.	ENTSTEHUNG DES VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSES .....	3
1.2.	VERSICHERUNGSSCHUTZ, VERSICHERTE RISIKEN .....	3
1.3.	ART UND UMFANG DER LEISTUNG .....	3
1.4.	FINANZIERUNGSQUELLEN UND BEITRAGSHÖHEN .....	4
1.5.	SZENARIEN DER PENSIONSVERSICHERUNG: ARTEN DER ALTERSPENSION .....	5
<b>2.</b>	<b>Personenversicherung .....</b>	<b>6</b>
2.1.	Lebensversicherung .....	6
2.1.1.	Die Personen des Lebensversicherungsvertrages .....	7
2.1.2.	Versicherungsformen .....	7
2.2.	Unfallversicherung .....	10
2.2.1.	Gesetzliche Unfallversicherung .....	10
<b>3.</b>	<b>Sachversicherung .....</b>	<b>17</b>
3.1.	KFZ-Versicherungen .....	17
3.2.	Eigenheim- / Wohnungsverversicherung .....	22
<b>4.</b>	<b>Rechtsschutzversicherung .....</b>	<b>25</b>

# 1. Allgemeine Grundlagen & Übersicht Sozialversicherung

Die Geschichte der österreichischen Sozialversicherung hat eine lange Tradition. Mit Wurzeln, die bis ins Mittelalter zurückreichen, entwickelte sie sich über Jahrhunderte hinweg zu der solidarischen Pflichtversicherung, die sie heute ist. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind für uns in Österreich zu selbstverständlichen Eckpfeilern der Sozialversicherung geworden. Die solidarische Pflichtversicherung stellt heute ein wesentliches Element des Wohlfahrtsstaates dar.

Aufbau der Sozialversicherung seit 01.01.2020



© Bilder: jeweilige Homepage

## **1.1. ENTSTEHUNG DES VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSES**

Die staatliche Sozialversicherung ist eine gesetzliche Pflichtversicherung, die private Versicherung setzt eine freie Willenserklärung des angehenden Versicherungsnehmers voraus.

Die Sozialversicherung ist in Österreich eine gesetzliche Pflichtversicherung. Das bedeutet, dass der Beitritt zur versicherten Risikogemeinschaft kraft Gesetzes zustande kommt, ein freiwilliges „Hinausoptieren“ aus der Sozialversicherung ist nicht möglich. Bei den privaten Versicherern wird eine freie Willenserklärung durch den angehenden Versicherungsnehmer vorausgesetzt; er stellt einen Antrag.

## **1.2. VERSICHERUNGSSCHUTZ, VERSICHERTE RISIKEN**

Die staatliche Sozialversicherung versichert nur Personen, private Versicherer versichern Personen und Vermögensrisiken. Die staatliche Sozialversicherung versichert nur Personen nach genau definierten Leistungskatalogen, die für alle gültig sind und nicht abgeändert werden können.

Private Versicherer versichern neben Personen auch deren Vermögensrisiken nach frei wählbaren, individuellen Parametern.

## **1.3. ART UND UMFANG DER LEISTUNG**

Die staatliche Sozialversicherung leistet gesetzlich festgelegte Geld- und Naturalleistungen (Gips, Medikamente, ...) während der privaten Versicherer fast ausschließlich individuell vereinbarte Geldleistungen bezahlt.

Die staatliche Sozialversicherung ist zur Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet, verfolgt jedoch keine marktwirtschaftlichen, sondern soziale Ziele. Sie kennt den Begriff der Risikoauslese nicht. Dies bedeutet, dass auch bereits erkrankte Menschen, unabhängig von der Schwere und Dauer der Erkrankung, in das System aufgenommen werden.

Private Versicherer erbringen fast ausschließlich Geldleistungen, die vertraglich mit jedem Kunden individuell festgelegt werden. Dabei achten sie auch drauf, eine korrekte Risikoauslese zu betreiben, um die Gemeinschaft der Versicherten nicht zu gefährden.

## 1.4. FINANZIERUNGSQUELLEN UND BEITRAGSHÖHEN

Die staatliche Sozialversicherung finanziert sich über das Solidaritätsprinzip, die privaten Versicherer über das Äquivalenzprinzip.

In der staatlichen Sozialversicherung sorgen Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie Zuschüsse des Bundes dafür, dass ein Ausgleich zwischen Jungen und Alten, zwischen Gesunden und Kranken, Alleinstehenden und Familien mit Kindern hergestellt wird. Die Beitragshöhe ist vom Bruttoeinkommen des Versicherten abhängig.

Private Versicherer müssen dafür sorgen, dass das versicherte Risiko durch die einzuhebende Prämie gedeckt ist, dass also Risiko und Prämie gleichwertig (äquivalent) sind.

Die folgende Übersicht zeigt die Beitragssätze der Sozialversicherung für die Versicherten:

### Gesetzliche Sozialversicherung Höhe der Beiträge



Beiträge in %	Kranken			Unfall			Pension			Betriebliche Vorsorge Abf. NEU		
	AG	AN	G	AG	AN	G	AG	AN	G	AG	AN	G
<b>Arbeiter Angestellte</b>	3,87	3,78	<b>7,65</b>	1,10	0	<b>1,10</b>	12,55	10,25	<b>22,8</b>	1,53	0	<b>1,53</b>
<b>Selbstständige</b>	6,80	0	<b>6,80</b>	fixer Monatsbeitrag <b>€ 10,42</b>			18,5	0	<b>18,5</b>	1,53	0	<b>1,53</b>
<b>Landwirte</b>	6,80	0	<b>6,80</b>	1,90	0	<b>1,90</b>	17	0	<b>17</b>	freiwillig <b>1,53</b>		
<b>Öffentliche Bedienstete</b>	4,10	3,54	<b>7,64</b>	0,47	0	<b>0,47</b>						

## 1.5. SZENARIEN DER PENSIONSVERSICHERUNG: ARTEN DER ALTERSPENSION

Bei Erreichung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen sind in der Pensionsversicherung folgende Eigenpensionen vorgesehen:

- Alterspension
- Vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspension („Hackler“)
- Korridorpension
- Schwerarbeiterpension

Bei Vorliegen von Invalidität bzw. Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit kommen folgende Eigenpensionen in Betracht:

- Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Beim Tod sozialversicherter Personen gibt es folgende Hinterbliebenenpensionen:

- Witwen- oder Witwerpension
- Waisenpension

Ein Anspruch auf eine Pension besteht dann, wenn

- der Versicherungsfall eingetreten ist,
- die Wartezeit (allgemeine Voraussetzung) erfüllt ist und
- (besondere) Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die folgende Grafik gibt einen groben Überblick über Wartezeiten und Anspruchsvoraussetzungen für Eigenpensionen, wenn die versicherte Person die vorgesehenen Altersgrenzen erreicht:

Pensionsart	Voraussetzung Alter	Versicherungsmonate	Zu-/Abschläge
<b>Alterspension</b>	Regelpensionsalter <b>65*</b>	<b>180 Monate</b> mind. 84 Monate aufgrund Erwerbst.	0
<b>Korridorpension</b>	frühestens <b>62</b>	mindestens <b>480 Monate</b>	- 5,1%/Jahr
<b>„Hackler“</b>	frühestens <b>62</b>	mindestens <b>540 Monate</b>	- 4,2%/Jahr**
<b>Schwerarbeiter</b>	frühestens <b>60</b>	mindestens <b>540 Monate</b> 120 in 240 Monate	- 1,8%/Jahr**

\* Für Frauen geboren bis zum 01.12.1963 beträgt das Regelpensionsalter 60. Für Frauen geboren ab dem 02.12.1963 bis zum 01.06.1968 wird das Regelpensionsalter stufenweise an das Männerpensionsalter angeglichen.

\*\* Abschlag entfällt bei Pensionsantritt in den Jahren 2020 und 2021.

## 2. Personenversicherung

### 2.1. Lebensversicherung

Grundlagen:

In der Sparte „Lebensversicherung“ gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Produkten, mit deren Hilfe eine Reihe von Bedürfnissen abgedeckt werden können. Das Spektrum reicht von einer Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall über eine private Zusatzpension bis hin zu Versicherungsvarianten, bei denen zusätzlich langfristig Geld angespart werden kann und dabei steuerliche Vorteile genutzt werden können (z.B. muss üblicherweise keine KESt bezahlt werden).

Prinzipiell können unter anderem folgende Ereignisse im Leben der versicherten Person(en) versichert werden:

- das Erleben des vereinbarten Vertragsablaufes
- der Tod
- die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- der Eintritt einer schweren Krankheit (Dread Disease-Versicherung)

Bedarf:

Folgende Bedürfnisse bzw. Beweggründe können beim Abschluss einer Lebensversicherung eine Rolle spielen:

- Finanzielle Vorsorge:
  - für die Hinterbliebenen bei Ableben
  - für die eigene Alterspension
  - für den Fall einer schweren Erkrankung
  - für den Fall von Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit
  - für die Ausbildung, erste Wohnung, Heirat, etc. der Kinder
- Kreditbesicherung
- Vermögensbildung

Die private Lebensversicherung ergänzt dabei die gesetzliche Pensionsversicherung und eine eventuelle betriebliche Altersvorsorge.

## 2.1.1. Die Personen des Lebensversicherungsvertrages

### Der Versicherer

Versicherer ist das Versicherungsunternehmen. Sie hat die Pflicht, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Dafür gebührt ihr die Prämie.

### Der Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist jene Person, welche die Versicherung beantragt - also der Vertragspartner, der alle **Rechte und Pflichten** gegenüber der Versicherung besitzt.

### Die versicherte Person

Die versicherte Person ist jene Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde. Die versicherte Person hat im Gegensatz zum Versicherungsnehmer keine unmittelbaren Rechte aus dem Vertrag, muss aber unbedingt die Einwilligung zum Vertrag durch Unterschrift am Antrag dokumentieren.

Außerdem ist sie für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Gesundheitsfragen im Antrag verantwortlich. Obwohl bei nahezu allen Verträgen der Versicherungsnehmer und die versicherte Person identisch sind, ist eine strikte Unterscheidung der beiden Personen zu treffen.

### Der Bezugsberechtigte

Die Bezugsberechtigte Person erhält die Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Die Versicherungsleistung wird mit Eintritt des Versicherungsfalles fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsnehmer über den Versicherungsvertrag frei verfügen. Er darf auch das Bezugsrecht jederzeit ändern.

### Der Prämienzahler

Als Prämienzahler wird diejenige natürliche oder juristische Person bezeichnet, welche dem Versicherer die Prämien bezahlt. In der Regel ist der Prämienzahler identisch mit dem Versicherungsnehmer

## 2.1.2. Versicherungsformen

Entsprechend dem ermittelten Bedarf kann die Lebensversicherung unterschiedlich gestaltet werden. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Vielzahl an unterschiedlichen Formen der Lebensversicherung einzuteilen.

Eine mögliche Einteilung kann in folgende Hauptformen wie „klassische Lebensversicherung“, „fondsgebundene Lebensversicherung“ und „prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ vorgenommen werden.



Innerhalb der klassischen Lebensversicherung kann weiters unterschieden werden zwischen

- Kapitalversicherungen (die Versicherung zielt auf Kapitalaufbau ab),
- Rentenversicherungen (versichert wird eine monatliche Rente) und
- Risikoversicherungen (versichert wird ein biometrisches Risiko).

Oft werden diese Varianten auch kombiniert (z.B. bei der Er- und Ablebensversicherung eine Kapital- mit einer Risikoversicherung)

### **Klassische Lebensversicherung**

In der klassischen Lebensversicherung wird der Sparanteil nach genauen Vorschriften der Finanzmarktaufsicht (FMA) veranlagt. Diese Werte werden in der Bilanz als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Das hat den Vorteil, dass im (äußerst seltenen) Fall der Insolvenz eines Versicherers andere Gläubiger keinen Zugriff auf dieses Vermögen haben.

Die Veranlagung des klassischen Deckungsstockes wird von der FMA genau überprüft. Insgesamt handelt es sich um eine sehr sichere Veranlagung für die Versicherungsnehmer.

### **Rentenversicherung**

Die Rentenversicherung ist die einzige Versicherungsvariante, bei der bereits bei Abschluss der Versicherung die Grundrente auch der Höhe nach garantiert werden kann. Es gelten also die Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafeln) zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

Eine Rentenversicherung kann gegen laufende oder einmalige Prämienzahlung abgeschlossen werden. Die vereinbarte Rente kann entweder lebenslang oder temporär (zeitlich begrenzt) ausbezahlt werden. Es ist auch möglich, eine Garantzeit, eine Rentenrückgewähr oder einen Rentenübergang zu vereinbaren.

### **Ablebens(risiko)versicherung**

Bei dieser Versicherungsvariante wird die Versicherungssumme nur bei Ableben der versicherten Person während der Versicherungslaufzeit fällig. Es gibt keine Erlebensleistung, es findet keine Vermögensbildung statt.

Wir bieten Tarife mit gleichbleibender oder fallender Versicherungssumme an. Bei Tarifen mit fallender Versicherungssumme wird die Versicherungssumme jährlich geringer, Vorteil ist eine günstigere Prämie. Während Tarife mit gleichbleibender Versicherungssumme oft z.B. zur Hinterbliebenenvorsorge verwendet werden, dienen jene mit fallender Versicherungssumme üblicherweise einer Kreditbesicherung, da bei vielen Krediten die aushaftenden Beträge laufend geringer werden.

## **Berufsunfähigkeitsversicherung / Erwerbsunfähigkeitsversicherung**

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ermöglicht es der betroffenen versicherten Person unter vorab definierten Umständen, eine zusätzliche Rente, unabhängig von der staatlichen Berufsunfähigkeitspension, zu erhalten.

Konkret: Ist die versicherte Person voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen infolge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die während der Prämienzahlungsdauer entstanden und ärztlich nachzuweisen sind, mindestens zu 50 % – im Vergleich mit einem körperlich und geistig Gesunden mit vergleichbaren Ausbildungen, Kenntnissen und Fähigkeiten – außerstande, ihren Beruf auszuüben, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes von Anfang an als Berufsunfähigkeit

Ist die versicherte Person mind. sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und benötigt 121 Stunden (Pflegerstufe 3) oder mehr Pflege pro Monat, so gilt die versicherte Person auch als berufsunfähig.

## **Überleben (Dread Disease)**

Die Überlebensversicherung zahlt bei definierten schweren Erkrankungen (Herzinfarkt, Krebs oder Schlaganfall) eine vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, in Form einer Kapitalleistung.

## **Fondsgebunden Lebensversicherung**

Die Fondsgebundene Lebensversicherung bietet wie auch die klassische Lebensversicherung Versicherungsleistungen im Ab- und Erlebensfall. Sie heißt „fondsgebunden“, weil die Veranlagung nicht im klassischen Deckungsstock, sondern in Investmentfonds erfolgt.

Bei Kurssteigerungen werden Wertzuwächse erzielt, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Ein wesentlicher Unterschied zur klassischen Lebensversicherung ist, dass Wertzuwächse bei negativer Entwicklung der Veranlagung auch wieder verloren gehen können.

Der Versicherungsnehmer kann selbst bestimmen, in welche Fonds der Sparanteil seiner Prämie investiert wird. Während der Laufzeit ist ein Wechseln zwischen den verschiedenen Anlagestrategien möglich, z.B. durch „switchen“ (Änderung der Veranlagung für die zukünftigen Prämien) und/oder durch „shiften“ (Änderung der Veranlagung für das bereits angesammelte Kapital).

## **2.2. Unfallversicherung**

### **2.2.1. Gesetzliche Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist aus der Unternehmerhaftpflicht hervorgegangen. Daraus abgeleitet sind die Versicherungsfälle Arbeitsunfall und Berufskrankheit von der AUVA erfasst.

Bei der AUVA sind Arbeitnehmer:innen, Selbständige, Kindergartenkinder im verpflichtenden Kindergartenjahr, Schüler:innen sowie Studierende versichert. Mitglieder von bestimmten freiwilligen Hilfsorganisationen sind ebenso in den Versicherungsschutz einbezogen wie Personen, die das Leben anderer Menschen retten, Hilfe herbeiholen oder auch Arbeitslose während der Teilnahme an Maßnahmen des AMS.

#### **Definition Arbeitsunfall:**

Arbeitsunfälle sind plötzlich von außen her schädigend auf den Körper einwirkende Ereignisse, die mit der unfallversicherten Tätigkeit im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen.

Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

#### **Definition Berufskrankheit:**

Berufskrankheiten sind Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit. Sie sind in einer Liste als Anhang zum ASVG angeführt.

Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt Sachleistungen und Geldleistungen. Zu den Sachleistungen zählen beispielsweise Kosten für die Heilbehandlung, Krankentransporte, Rehabilitationsmaßnahmen etc.

Zu den Geldleistungen zählen z.B. die Versehrtenrente, die Schwerstversehrtenrente sowie bei Schülern das einmalige Versehrtengeld.

Die Versehrtenrente wird nach der Bemessungsgrundlage und nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) berechnet.

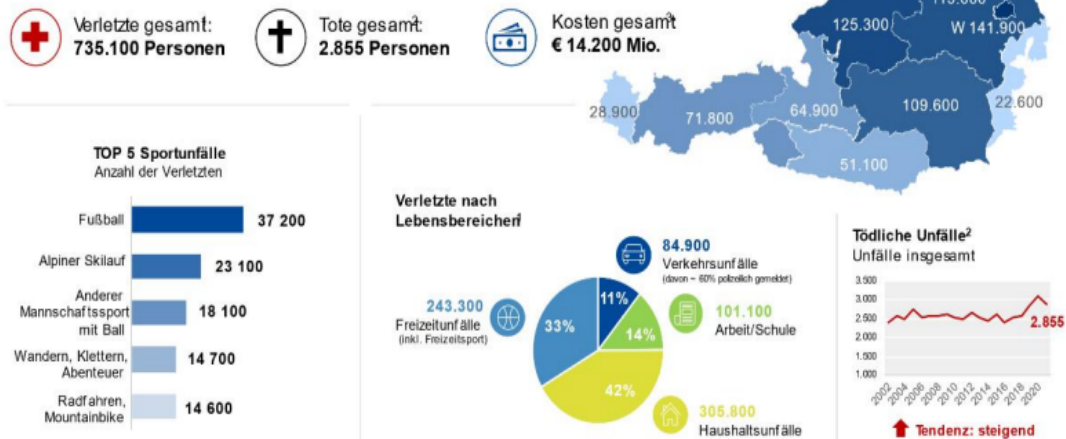
#### **Private Unfallversicherung**

Durch die Schnelllebigkeit unserer Zeit, immer mehr attraktive Freizeitmöglichkeiten, sowie die generell kürzer werdenden Beschäftigungsdauern, ereignen sich die meisten Unfälle in der Freizeit. Aber auch Personen, die keiner Beschäftigung nachgehen, wie Kinder, Hausfrauen und -männer sowie Pensionisten, erleiden Unfälle.

Die Unfallstatistiken zeigen, dass immer mehr Unfälle mit teilweiser bis vollständiger Invalidität enden, wodurch viele Unfallopfer ihren Beruf nicht mehr ausüben können und dadurch sogar Ihre Existenz drastisch gefährdet wird.

Die private Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen wie Invalidität, Tod und Krankenhausaufenthalt, in Form von Kapitaleistungen und/oder Renten. Der Umfang des Versicherungsschutzes gilt weltweit und rund um die Uhr, die Versicherungssummen sind frei wählbar.

## UNFALLBILANZ 2022 in Österreich



<sup>1</sup> KFV, IDB Austria 2022  
<sup>2</sup> Statistik Austria 2021  
<sup>3</sup> Ohne Arbeitsunfälle, ohne Sachkosten. QuäherryConsult / KFV 2018.

### Definition des Begriffs „Unfall“ durch die Raiffeisen Versicherung:

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:

Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.

### **Einzelunfallversicherung**

Die Einzelunfallversicherung bietet die Möglichkeit, sich persönlich gegen die Risiken eines Unfalles finanziell optimal abzusichern.

Die Einzelunfallversicherung deckt nicht nur Unfälle in der Freizeit ab. Sie übernimmt auch die Deckung bei Unfällen in der Arbeit.

### **Jugendunfallversicherung**

Die Jugendunfallversicherung ermöglicht jungen Menschen, sich zu vergünstigten Konditionen gegen die Risiken eines Unfalles finanziell optimal abzusichern. Für Kinder und Jugendliche bis zum 24. Geburtstag abschließbar.

Da speziell junge Menschen ein sehr ereignisreiches Leben haben – wie zum Beispiel am Ende der Schulausbildung, im Präsenzdienst oder Zivildienst –, unterstützen wir sie dabei nicht nur mit besonders günstigen Prämien, sondern bieten ihnen auch prämienfreie Zeiträume bei vollständigem Versicherungsschutz an.

### **Familienunfallversicherung**

Die Familienunfallversicherung sichert Lebensgefährten, Familien sowie Familien mit Kindern gegen die Risiken eines Unfalles finanziell individuell ab.

Auf welches Familienmitglied (Hauptversicherter / (Ehe)Partner / Kinder) der Versicherungsschutz angewendet werden soll, kann die hauptversicherte Person bei Vertragsabschluss ganz individuell festlegen und jederzeit bei sich verändernden Familienverhältnissen adaptieren.

### **Bausteine:**

#### **Dauernde Invalidität**

Ein Unfall, der die versicherte Person zum Beispiel lebenslang körperlich oder geistig einschränkt, kann unter folgenden Voraussetzungen die Basis sein, um Leistungen aus dem Baustein „Dauernde Invalidität“ zu erhalten.

Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten. Sie ist unter Vorlage eines Befundberichtes, aus dem Art und Umfang der Gesundheitsschädigung und die Möglichkeit einer auf Lebenszeit verbleibenden Invalidität hervorgeht, bei uns geltend zu machen.

Die Leistung bei dauernder Invalidität ist davon abhängig, wie schwerwiegend die körperliche oder geistige Einschränkung aufgrund eines Unfalles ist. Durch die Gliedertabelle der Raiffeisen Versicherung ist sehr gut ersichtlich, welche Invaliditätsgrade bei unterschiedlichen Einschränkungen auftreten:

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Organe gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade:

▪ eines Armes.....	70%
▪ eines Daumens .....	20%
▪ eines Zeigefingers.....	10%
▪ eines anderen Fingers .....	5%
▪ eines Beines .....	70%
▪ einer großen Zehe.....	5%
▪ einer anderen Zehe.....	2%
▪ der Sehkraft beider Augen.....	100%
▪ der Sehkraft eines Auges.....	60%
▪ sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war.....	80%
▪ des Gehörs beider Ohren.....	60%
▪ des Gehörs eines Ohres.....	15%
▪ sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war.....	45%
▪ des Geruchssinnes.....	10%
▪ des Geschmackssinnes.....	10%
▪ der Stimme.....	30%
▪ der Milz.....	10%
▪ einer Niere.....	20%

## **Inkludierte Zusatzleistungen**

**Im Tarif SuperSchutz 600 sind einige Zusatzleistungen inkludiert:**

1. UnfallSofortleistung
2. Knochenbruchpauschale
3. Bergungskosten
4. Kosmetische Operationen
5. UnfallSoforthilfe
6. Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit
7. Neugeborenes bis zum ersten Geburtstag mitversichert

### 1. Unfallsofortleistung

Bei einem unfallbedingtem, ununterbrochenen stationären Aufenthalt von mindestens 5 Tagen werden 3% der versicherten Summe für dauernde Invalidität als Vorschuss

auf eine eventuelle Invaliditätsleistung zur Auszahlung gebracht. Diese Leistung wird von einer späteren Invaliditätsleistung in Abzug gebracht. Sollte keine dauernde Invalidität aus dem Unfall festgestellt werden, muss diese Vorschussleistung nicht zurückbezahlt werden.

## 2. Knochenbruchpauschale

Pro Unfall mit Knochenbruch pauschal 500€

## 3. Bergungskosten

Versicherungsleistung bis max. 12.500€

Bergungskosten, die notwendig werden, wenn die versicherte Person

- einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss.
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und ihre Bergung erfolgen muss.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach der versicherten Person und ihres Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zu dem Unfallort nächstgelegenen Spital.

## 4. Kosmetische Operation

Versicherungsleistung bis max. 12.500€

Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist, und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernehmen wir die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik.

## 5. UnfallSoforthilfe

Nach Unfall mit mindestens 24-stündigem Spitalsaufenthalt Kostenübernahme für Aufgaben des täglichen Lebens. Für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen ab dem Unfalltag oder wahlweise ab Entlassung aus dem Krankenhaus werden die Kosten für die von der Raiffeisen Versicherung organisierten Leistungen von Professionisten übernommen, bis zu einer Höhe von 100€ pro Tag.

## 6. Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Der prämienfreie Schutz bei Arbeitslosigkeit kann einmalig, während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden, wenn ein Arbeiter oder Angestellter mind. 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und unverschuldet gekündigt wird.

#### 7. Neugeborenes bis zum ersten Geburtstag mitversichert

Ein, während der Vertragslaufzeit geborenes Baby ist bis zum ersten Geburtstag automatisch prämienfrei mit der Mutter oder dem Vater mitversichert.

#### **Prämienpflichtige Zusatzbausteine:**

##### **Das Notfallpaket**

Das Notfallpaket bietet einen erweiterten Versicherungsschutz im Inland bis zu 15.000€ bei Unfällen. Diesen Schutz erweitern wir im Ausland auf 30.000€ bei Unfällen und Erkrankungen.

Das Notfallpaket ersetzt im Inland nicht nur **Behandlungskosten** (wie erstmalige Anschaffung von Prothesen und Zahnersatz ...) und Rechnungen von Privatkliniken (bis 15.000€), sondern bezahlt auch die **Kosten der Rückholung** des Versicherten an den Wohnort bzw. zu dem Wohnort nächstliegenden Krankenhaus. Im Ausland deckt das Notfallpaket die Rückholung mit dem Ambulanzjet in unbegrenzter Höhe.

In den Sparten Einzel- und Familienunfallversicherung werden einmal pro Vertragslaufzeit (max. alle drei Jahre) die Kosten einer einmaligen **Zeckenschutzimpfung** (abzüglich Sozialversicherungsanteil) pro versicherte Person übernommen.

Nach einem Unfall mit schwerwiegenden Verletzungen und einem Dauerinvaliditätsgrad von 75% übernehmen wir auf Wunsch den Erstkontakt, unterstützen bei den ersten Schritten zur Anmeldung für einen **Assistenzhund/Partnerhund** und übernehmen die Kosten eines fertig ausgebildeten Hundes. Mithilfe des Hundes soll der behinderten Person eine soziale und wirtschaftliche Eingliederung ins alltägliche Leben ermöglicht und eine Lebenserleichterung gesichert werden.

Wird bei einer versicherten Person durch einen Insektenstich (Biene, Wespe, etc.) ein anaphylaktischer Schock bzw. **allergische Reaktion** ausgelöst und ist ein medizinisch notwendiger Transport ins Spital nötig, werden die Kosten (auch Hubschrauber) im Rahmen der im Vertrag mitversicherten Bergelkosten übernommen.

Übernahme der Kosten bis zu 30% der Versicherungssumme bei einer unfallbedingten Heilbehandlung nach der **traditionellen chinesischen Medizin (TCM)** – für Akupunktur, Akupressur, chinesische Pharmakologie, Tuina und Shiatsu



Für versicherte Kinder bis zum 19. Geburtstag bezahlen wir im Falle eines unfallbedingten, ärztlich bestätigten Schulausfalls ein einmaliges **Schulausfallsgeld** in folgender Höhe: 14 Tage Schulausfall (davon mindestens 7 Tage ununterbrochen stationärer Spitalsaufenthalt) pauschal 500€. 21 Tage Schulausfall (davon mindestens 14 Tage ununterbrochen stationärer Spitalsaufenthalt) pauschal 1.000€.

In der Familienunfallversicherung werden bei einem Spitalsaufenthalt des Kindes bis zum 12. Geburtstag die Kosten einer Begleitperson bis zu 75€ pro Tag übernommen. Der Grund des Spitalsaufenthaltes ist unerheblich. (**Begleitkosten**)

## **Die Unfallrente**

Ein erhebliches Risiko, das mit einem Unfall einhergeht, ist, nicht mehr gänzlich erwerbsfähig zu sein und kein oder ein nur mehr verringertes Einkommen generieren zu können. Daraus kann eine monatliche Einkommenslücke entstehen, bei gleicher monatlicher Belastung durch die Ausgaben.

Führt der Unfall zu einer Dauerinvalidität von mindestens 35%, wird unabhängig vom Lebensalter des Versicherten eine Unfallrente gezahlt:

- Beträgt der festgestellte Invaliditätsgrad 35–49,9%, so wird die halbe vereinbarte Unfallrente geleistet.
- Beträgt der festgestellte Invaliditätsgrad 50 % oder mehr, so wird die volle vereinbarte Unfallrente geleistet.

Wenn die versicherte Person infolge des Unfalls zusätzlich auch noch dauernd vollständig berufsunfähig ist, wird jedoch schon ab einem Invaliditätsgrad von 35% die volle vereinbarte Rente geleistet.

## **Der Unfalltod**

Die Versicherungssumme wird bezahlt, wenn der Tod der versicherten Person innerhalb eines Jahres ab Unfalldatum als Folge des Unfalls eintritt.

Personen unter 15 Jahren werden im Rahmen der Versicherungssumme nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

## **3. Sachversicherung**

### **3.1. KFZ-Versicherungen**

#### **KFZ-Haftpflichtversicherung**

Jedes Kraftfahrzeug stellt eine besondere Gefahrenquelle im täglichen Leben dar. Deshalb dient die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung dem Schutz aller Beteiligten, die sich auf öffentlichen Straßen bewegen.

In erster Linie ist diese Versicherungsform vom Gesetzgeber zum Schutz des Geschädigten gedacht, der von einem mit einem Kfz herbeigeführten Schaden betroffen ist. Gleichzeitig soll sie auch als Schutzvorkehrung für den Schädiger dienen.

Denn nicht jeder, der das Geld zum Kauf eines Kraftfahrzeuges besitzt, verfügt dann auch über die finanziellen Mittel, um einen Schadensfall im vollen Umfang wieder gutzumachen. Speziell, wenn der Schadensverursacher zu einer lebenslangen Zahlung verpflichtet ist, etwa als Folge eines Verkehrsunfalls, bei dem eine Person verletzt oder sogar getötet wurde.

Die Schadenersatzleistung erfolgt unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Schädigers durch den Kfz-Haftpflichtversicherer im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Pauschalversicherungssumme, die gesamt für Personen- oder Sachschäden gilt, beträgt derzeit 7.600.000€. Davon stehen 6.300.000€ für Personenschäden und 1.300.000€ für Sachschäden zur Verfügung.

Die Raiffeisen Versicherung bietet als Standardversicherungssumme 15.000.000€ an. Auf Wunsch kann diese auch auf 30.000.000 € erhöht werden.

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung deckt die Raiffeisen Versicherung folgende Schäden bis zur gewählten Versicherungssumme:

- Personenschäden
- Sachschäden
- Vermögensschäden

#### **Versicherte Personenkreis in der KFZ-Haftpflichtversicherung**

##### **Der Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der einen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer abschließt. Der Zulassungsbesitzer muss immer der Versicherungsnehmer sein.

### **Der Eigentümer**

Ist nicht immer ident mit dem VN, z.B. bei Kfz-Leasing (Leasinggeber = Eigentümer, Leasingnehmer = VN) oder Kfz-Kauf mit Eigentumsvorbehalt (Verkäufer = Eigentümer, Käufer = VN).

### **Der Halter**

Das ist derjenige, der den Nutzen aus dem Betrieb hat und die Kosten des Betriebes trägt.

### **Der Lenker**

Das ist derjenige, der das Fahrzeug lenkt.

### **Die Insassen**

Soweit sie mit dem Willen des Halters befördert werden.

### **Bonus/Malus-System**

Das Bonus/Malus-System besteht für Pkw, Kombi, Kleinbusse, Vierräder L2 und L5, LKW und Wohnmobile bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht, Taxi, Mietwagen (ohne besondere Verwendungsbestimmung).

Grund für die Einführung des Bonus/Malus-Systems im Jahre 1977:

Die unfallfreien Autofahrer sollen in Form eines Prämiennachlasses belohnt, die unfallverursachenden Autofahrer in Form einer Prämienhöhung „erzogen“ werden. Das Ausmaß der Prämienreduktion soll dabei von der Anzahl der unfallfreien Jahre abhängen, das Ausmaß der Prämienhöhung hingegen von der Anzahl der verursachten Unfälle.

Grundsätzlich besteht das Bonus/Malus-System aus 17 Prämienstufen. Dabei entspricht jede Prämienstufe einem bestimmten Prozentsatz der Grundprämie. So zahlt der VN in Stufe 9 nur 100 % der Grundprämie, in Stufe 17 hingegen 200 %.

- Der VN ist im „Bonus“, wenn er weniger als 100 % der Grundprämie zahlt; er befindet sich dabei auf einer Prämienstufe zwischen 0 und 8.
- Der VN ist im „Malus“, wenn er mehr als 100 % der Grundprämie zahlt; er befindet sich dabei auf einer Prämienstufe zwischen 10 und 17.

Das Bonus/Malus-System der Raiffeisen Versicherung unterscheidet sich durch zwei Punkte markant vom Bonus/Malus-System des Versicherungsverbandes Österreichs.

#### Erstens:

Neben der Grundstufe 9 und den Bonusstufen 8 bis 0 führt die Raiffeisen Versicherung noch sogenannte Superbonusstufen (Bonus/Malus-Stufen –1 bis –3).

### Zweitens:

Die Raiffeisen Versicherung führt nur eine Sammelstufe für Malusfahrer (Bonus/Malus-Stufe 10). Dieses „Sammelbecken“ hilft allen Malusfahrern, die sich aktuell in einer höheren Stufe im Bonus/Malus-System befinden, rasch wieder in den Bonus zu gelangen.

Prämienstufe	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
% der Grundprämie	42	44	45	47	55	60	65	70	75	80	85	95	110	150

### **Vorrücken im Bonus/Malus-System**

Die Vorrückung in Richtung Bonus oder Rückreihung aufgrund von Schadensfällen Richtung Malus hängt von verschiedenen Faktoren ab:

#### **Beobachtungszeitraum:**

Der Beobachtungszeitraum ist die Zeit vom 1.10. eines Jahres bis zum 30.9. des darauffolgenden Jahres.

#### **Hauptfälligkeit:**

Die Hauptfälligkeit ist jener Zeitpunkt, ab welchem dem Versicherer erstmals in vollem Umfang die Jahresprämie zusteht.

### **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

Die Einhaltung der Obliegenheiten durch den VN ist nicht einklagbar. Die Folge einer Obliegenheitsverletzung in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht allerdings darin, dass der Versicherer zunächst den Schaden ersetzt, sich aber vom VN oder Lenker 11.000 € für jeden Versicherungsfall insgesamt max. 22.000€ zurückholt (Regress).

### **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Dazu zählen beispielsweise:

- Im versicherten Kfz dürfen nicht mehr Personen als zugelassen befördert werden.
- Der Lenker muss eine entsprechende Lenkerberechtigung besitzen.
- Der Lenker darf nicht durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigt sein. Zu beachten ist: die 0,5 ‰ Grenze ist keine starre Grenze hinsichtlich des Einwandes der Obliegenheitsverletzung, vielmehr ist die Beweislast von Bedeutung, ob der Lenker fahrtüchtig ist oder nicht.
- Das Kfz muss fahrtüchtig und fahrsicher sein (Reifenprofil, Bremsen,...)

## **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

### **Hilfeleistungspflicht**

Der Versicherungsnehmer ist im Falle der Verletzung von Personen verpflichtet, ERSTE HILFE zu leisten. Sollte er dazu nicht in der Lage sein, so muss er unverzüglich für fremde Hilfe sorgen. Die Unfallstelle ist abzusichern. Weiters ist bei Personenschäden die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

### **Anzeigepflicht**

Innerhalb 1 Woche ist dem Versicherer schriftlich anzuzeigen:

- der Versicherungsfall unter genauer Angabe des Sachverhaltes
- die Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten
- die Einleitung eines Verfahrens

### **Anerkennungsverbot**

Ohne Einwilligung des Versicherers sind die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten weder anzuerkennen noch zu bezahlen. (Ausnahme: Selbstliquidierung zur Malusvermeidung)

## **KFZ-Kaskoversicherung**

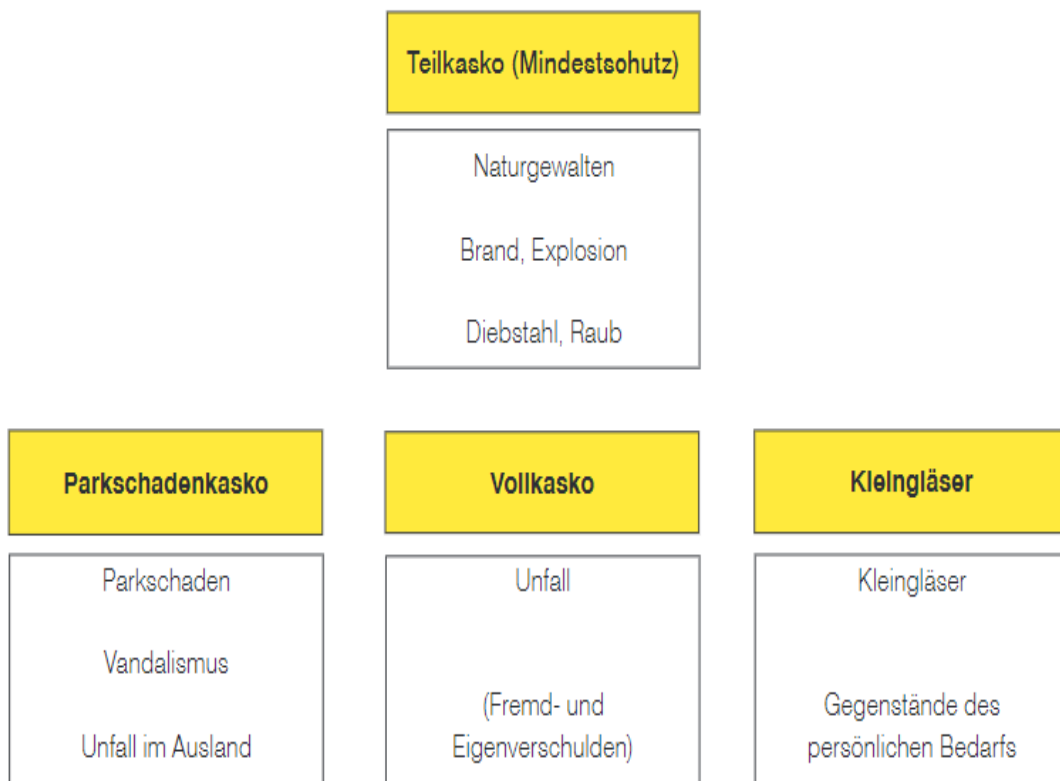
Den gegnerischen Schaden deckt bei einem selbstverschuldeten Unfall die Kfz-Haftpflichtversicherung. Damit ist der Kfz-Besitzer eine Sorge los. Doch wie sieht es eigentlich mit dem Schaden an seinem eigenen Fahrzeug aus? Dazu gibt es die Kaskoversicherung.

Das Wesen der Kaskoversicherung besteht darin, dass Schäden am versicherten Fahrzeug bedingungsgemäß ersetzt werden, wobei nicht geprüft wird, ob der Schaden durch Fremdverschulden oder Eigenverschulden entstanden ist.

Die Kaskoversicherung dient also zur Absicherung des Fahrzeugeigentümers. Ihm sollen jene Mittel zur Verfügung gestellt werden, die er benötigt, um die Reparaturkosten zu decken oder den Wiederbeschaffungspreis des Fahrzeuges zu sichern, wenn dieses zerstört oder gestohlen wurde.

### **Aufbau und versicherte Gefahren der Raiffeisen Kaskoversicherung**

für: Pkw, Kombi, Kleinbusse, vierrädrige Leichtfahrzeuge, Lkw und Wohnmobile bis 3,5t höchstzulässiges Gesamtgewicht, jeweils ohne besondere Verwendung



Individuelle Gestaltbarkeit des Leistungsumfanges!

### Verhalten im Schadensfall

Bei Schäden verursacht durch

- Brand/Explosion
- Diebstahl/Raub/unbefugten Gebrauch
- Berührung mit Haarwild oder Haustieren
- Kollision mit unbekanntem Kraftfahrzeugen
- Vandalismusschäden

ist unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten (Obliegenheit!). Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, kann dies völlige Leistungsfreiheit zur Folge haben.

## 3.2. Eigenheim- / Wohnungsversicherung

„Meine Wohnungsversicherung“ kann für Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses mit „Meine Eigenheimversicherung“ kombiniert werden.

BASIS	
MEINE WOHNUNGSVERSICHERUNG	MEINE EIGENHEIMVERSICHERUNG
<b>Basisleistungen Wohnungsinhalt</b>	<b>Basisleistungen (Ein- und Zweifamilien-)Wohnhaus</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Feuer</li><li>▪ Sturm</li><li>▪ Leitungswasser</li><li>▪ Einbruchdiebstahl</li><li>▪ Glas</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Feuer</li><li>▪ Sturm</li><li>▪ Leitungswasser</li><li>▪ Gebäude- und Grundstückshaftpflicht (inkl. Bauherrenhaftpflicht)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Privathaftpflicht</li><li>▪ HandwerkerSoforthilfe</li><li>▪ Grobe Fahrlässigkeit</li><li>▪ Zahlreiche Zusatzleistungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ HandwerkerSoforthilfe</li><li>▪ Grobe Fahrlässigkeit</li><li>▪ Zahlreiche Zusatzleistungen</li></ul>

Darüber hinaus kann der Versicherungsschutz durch zahlreiche Zusatzbausteine weiter individualisiert werden.

### Eigenheimversicherung

Sie haben in Ihr neues Heim viel Zeit, Arbeit und Kapital investiert. Selbstverständlich wollen Sie sich das alles bewahren, denn die Freude an den eigenen vier Wänden ist schnell getrübt, wenn ein Schaden eintritt und unvorhergesehene Kosten anfallen.

Hier nur einige Risiken, die Sie nicht unterschätzen sollten:

- Ihr Haus wird durch einen Brand schwer beschädigt.
- Sturm oder Hagel beschädigen das Dach Ihres Eigenheims.
- Ein Rohrbruch durchnässt das Mauerwerk Ihres Hauses.
- Bei Glatteis stürzt auf dem schlecht gestreuten Gehsteig vor Ihrem Haus ein Passant und bricht sich das Bein.

## Wohnungsversicherung

Mit viel Liebe und Zeitaufwand haben Sie Ihr Heim eingerichtet. Der finanzielle Aufwand war zwar groß, aber es hat sich gelohnt. Sie fühlen sich in Ihren eigenen Wänden so richtig wohl. Damit das auch so bleibt, sollten Sie Ihren Wohnungsinhalt umfassend schützen. Man denkt nicht so gerne daran, doch der Alltag birgt viele Risiken.

Hier nur ein paar Beispiele:

- Feuer: Egal, ob es sich um einen Kurzschluss, einen defekten Boiler oder einen schadhafte Ofen handelt, Brände sind ein sehr hohes Risiko. Im Durchschnitt ereignet sich in österreichischen privaten Haushalten jede Stunde ein Feuerschaden.
- Glasbruch: Fensterscheiben, Vitrinen, Tischplatten usw. können leicht zu Bruch gehen.
- Schäden durch Leitungswasser: Denken Sie nur an die Bescherung, die ein geplatzter Schlauch einer Waschmaschine oder eines Geschirrspülers anrichten kann.
- Einbruchdiebstahl: Laut Statistik wird alle 40 Minuten ein Wohnungseinbruch verübt.
- Privathaftpflicht: Man ist mit dem Fahrrad unterwegs und verursacht einen Unfall mit Personenschaden.

Mit der richtigen Wohnungsversicherung können Sie sich gegen all diese Risiken und noch vieles mehr absichern. Sie können die Raiffeisen Wohnungsversicherung für den Inhalt von Eigentums-, Genossenschafts- und Mietwohnungen sowie von Ein- und Zweifamilienhäusern abschließen.

Zum Wohnungsinhalt zählen z.B.:

- Einrichtungsgegenstände (Möbel, Teppiche, Lampen, etc.)
- Wäsche und Bekleidung
- Haushaltsmaschinen
- Hobby-Sachen (TV, Video, Schallplatten, Bücher, Fotoausrüstung, Schi)
- Wertsachen (Geld, Schmuck)
- Lebensmittel, Heizmaterial, Werkzeug, Gartengerät
- Fremdes Eigentum (das verwahrt wird)

In der Raiffeisen Wohnungsversicherung ist der gesamte Wohnungsinhalt zum **Neuwert** geschützt.



## Aufbau der Wohnungsver sicherung

Die Raiffeisen Wohnungsver sicherung ist ein einfach aufgebautes Produkt. Sie besteht aus der sogenannten Grunddeckung und einer Vielzahl an Möglichkeiten, den Versicherungsschutz individuell zu gestalten.

MEINE WOHNUNGSVERSICHERUNG	
<b>Basisleistungen Wohnungsinhalt</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Feuer</li><li>▪ Sturm</li><li>▪ Leitungswasser</li><li>▪ Einbruchdiebstahl</li><li>▪ Glas</li><li>▪ Privathaftpflichtversicherung</li><li>▪ Zahlreiche Zusatzleistungen</li></ul>	<b>Zusatzbausteine</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Marktupdate <b>NEU</b></li><li>▪ Gefahrenschutz <b>NEU</b></li><li>▪ Ökobaustein</li><li>▪ Fahrraddiebstahl</li><li>▪ Tierhalterhaftpflichtversicherung</li><li>▪ Erhöhung der Katastrophenhilfe</li><li>▪ Schwimmbadtechnik</li><li>▪ Erhöhung der Versicherungssumme für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel und Schmuck</li><li>▪ Private Haftpflicht – weitere Person</li></ul>

Die Wohnungsver sicherung schützt vor den finanziellen Folgen folgender Risiken:

- Feuer
- Sturm
- Leitungswasser
- Einbruchdiebstahl
- Glasbruch
- Katastrophenhilfe
- Privat- und Sporthaftpflicht

## Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung bietet Schutz auf der ganzen Erde bei einem Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem den versicherten Personen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Die Privathaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

### Versicherte Personen:

- Versicherungsnehmer
- mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, unabhängig davon ob gleichgeschlechtlich oder nicht. • die Kinder(auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, sowie seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten bis zum 24. Geburtstag, sofern die Kinder nicht anderweitig Versicherungsschutz haben.
- im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen, sofern diese im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder aus Gefälligkeit tätig sind und aus diesen Tätigkeiten in Anspruch genommen werden

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes.

## **4. Rechtsschutzversicherung**

Unsere moderne, dienstleistungsorientierte Gesellschaft bietet den einzelnen Menschen eine Fülle von Möglichkeiten, die vor einigen Jahrzehnten undenkbar waren. So ist es zum Beispiel heute selbstverständlich, Dinge über das Internet zu kaufen oder sich in ein Flugzeug zu setzen, um einen Kurztrip in ein anderes Land zu machen.

Wo Licht, da Schatten. Oftmals kommt es vor, dass Internetdienstleister Daten der Benutzer speichern und diese auf Verlangen der betroffenen Person nicht löschen. So mancher kennt auch die Situation, dass er seinen Rechtsanspruch gegenüber anderen durchsetzen muss.

Vielen Menschen ist es auch schon passiert, dass sie mit Mängeln in einem abgeschlossenen Vertrag konfrontiert wurden; zum Beispiel mit einer offenbar falsch vermessenen Einbauküche, die beim Einbau nicht passt.

Leider bedeutet Recht zu haben nicht gleichzeitig Recht zu bekommen. Deshalb landen viele Streitfälle vor Gericht, um dort ausjudiziert zu werden. Eine Entscheidungsfindung kann dann unter Umständen auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Dies wirkt sich auch auf die entstehenden Kosten aus.

Deshalb bietet die Raiffeisen Versicherung ihren Kunden die Möglichkeit, ihnen das Risiko der entstehenden Kosten für eine Vielzahl von Rechtstreitigkeiten gegen das Bezahlen einer Prämie abzunehmen. Es steht eine Versicherungssumme von 400.000€ pro Versicherungsfall zur Verfügung.

Die Raiffeisen Versicherung bietet ihren Kunden neben der Familien-Rechtsschutzversicherung und Single-Rechtsschutzversicherung auch die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung für einzelne Fahrzeuge an.

Der Familien-Rechtsschutz bzw. der Single-Rechtsschutz kann in Bausteinen erworben werden.

#### **BASIS-RECHTSSCHUTZ – FAMILIE BZW. SINGLE**

Schadenersatz-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz, Beratungs-Rechtsschutz,  
Lenker-Rechtsschutz, Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz, Daten-Rechtsschutz,  
Auslandsreise-Rechtsschutz, Steuer-Gerichts-Rechtsschutz, Ausfallversicherung

#### **BAUSTEIN 1:**

Fahrzeug-Rechtsschutz inkl.  
Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

#### **BAUSTEIN 2:**

Arbeitsgerichts- und Sozialversicherungs-Rechtsschutz inkl.  
Rechtsschutz gegen Mobbing und Stalking

#### **BAUSTEIN 3:**

Rechtsschutz für Grundstückseigentum  
und Miete

#### **BAUSTEIN 4:**

Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung einzeln abzuschließen.

#### **FAHRZEUG-RECHTSSCHUTZ**

Schadenersatz-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz, Führerschein-Rechtsschutz,  
Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz, Lenker-Rechtsschutz